

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Bezugspreis ab 1. 10. 47 vierteljährlich  
RM. 1.30 + —.36 Zustellgebühr.  
Einzelnummer bis acht Seiten RM. —.10

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 21. Oktober 1947

Nr. 14

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite	
Gesetz zur Verhütung des Mißbrauchs ausländischer Liebesgaben vom 10. September 1947 . . . . .	79	21. Durchführungsverordnung vom 13. März 1947 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr im Amnestie-Verfahren . . . . .	82
Gesetz über den einstweiligen Nichteintritt der an den Begriff des Kriegsendes geknüpften Rechtsfolgen vom 10. September 1947 . . . . .	79	22. Durchführungsverordnung vom 13. März 1947 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über Ergänzung der Gebührenordnung . . . . .	82
Erste Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz vom 18. September 1947 . . . . .	79	Berichtigungen . . . . .	82

## Gesetz

### zur Verhütung des Mißbrauchs ausländischer Liebesgaben

vom 10. September 1947

Auf Grund der Proklamation Nr. 2 und 4 der amerikanischen Militärregierung wird das folgende vom Länderrat am 6. Mai 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

#### § 1

Wer gewerbsmäßig oder in gewinnsüchtiger Absicht ausländische Sendungen, die durch den deutschen Zentralausschuß für die Verteilung ausländischer Liebesgaben beim Länderrat oder anerkannte Wohlfahrtsverbände verteilt werden, ganz oder teilweise verkauft, in Tausch gibt oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

#### § 2

Die Sendung, aus der die veräußerten Gegenstände stammen, ist einzuziehen und dem deutschen Zentralausschuß für die Verteilung ausländischer Liebesgaben zur Verfügung zu stellen.

#### § 3

Im Urteil kann auf dauernde oder zeitweilige Ausschließung vom Bezug weiterer Sendungen nach Paragraph 1 erkannt werden.

#### § 4

Von der Bestrafung nach Paragraph 1, 2, 3 ist der deutsche Zentralausschuß von Amts wegen zu benachrichtigen.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1947

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

## Gesetz

### über den einstweiligen Nichteintritt der an den Begriff des Kriegsendes geknüpften Rechtsfolgen

vom 10. September 1947

Auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung wird das folgende vom Länderrat am 1. Juli 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

#### § 1

1. Soweit in den während der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 8. Mai 1945 ergangenen Gesetzen und Verord-

nungen an den Zeitpunkt des Kriegsendes Rechtsfolgen geknüpft sind, gelten diese Rechtsfolgen als noch nicht eingetreten.

2. Soweit an diesem Zeitpunkt in behördlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften Rechtsfolgen geknüpft sind, gelten diese Rechtsfolgen im Zweifel als noch nicht eingetreten.

#### § 2

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1947

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

### Erste Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz

Vom 18. September 1947

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. 2. 1947 (GVBl. S. 15) — im folgenden Gesetz genannt — wird folgendes bestimmt:

#### ART. I (Allgemeines)

Bei der Anwendung des Gesetzes sind alle Flüchtlinge ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit, Rasse oder Religion gleich zu behandeln. Ausnahmen gelten für politisch, rassisch oder religiös verfolgte nach Maßgabe der für diese erlassenen Sonderbestimmungen.

#### ART. II (Geltungsbereich)

##### 1. Zu § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes

Personen, die aus anderen Gründen als wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können, sind nicht Flüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.

##### 2. Zu § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes

Personen deutscher Staats- und Volkszugehörigkeit sind Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Volksdeutsche sind.

##### 3. Zu § 1 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes

Beheimatet in den deutschen Ostprovinzen waren diejenigen Personen, die dort am 1. Januar 1945 ihren Wohnsitz (§ 7 BGB.) hatten.

##### 4. Zu § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2

Der ständige Aufenthalt in Hessen wird mit der polizeilichen Anmeldung oder mit der Einweisung durch die zuständige Flüchtlingsdienststelle begründet.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 4. November 1947

**5. Zu § 1 Abs. 1 Ziffer 3**

Das Gesetz ist anzuwenden auf

1. nach Hessen zuziehende Ehegatten und unversorgte Kinder von Personen, die Flüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes sind. Das gleiche gilt für nach Hessen zuziehende unterhaltsberechtigten Eltern von Flüchtlingen, sofern der Flüchtling nach den gesetzlichen Bestimmungen unterhaltspflichtig ist. Das Zugrecht der in Satz 1 und 2 genannten Angehörigen wird durch Anordnung des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt geregelt.
2. Personen, die bei der Räumung von Sachsen und Thüringen durch die amerikanischen Truppen zwangsweise in das amerikanische Besatzungsgebiet verbracht worden sind und in Hessen ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

**6. Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes**

Evakuierte sind Personen, die nicht Flüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind und die ihren Aufenthalt aus den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten Gründen in Hessen genommen haben.

**ART. III (Flüchtlingsausweis)****Zu § 3 des Gesetzes.**

(1) Personen, die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. II dieser Verordnung der Regelung des Flüchtlingsgesetzes unterliegen, erhalten einen Flüchtlingsausweis. Für das Verfahren bei der Ausstellung und Erteilung des Flüchtlingsausweises gelten die Bestimmungen des gemeinsamen Erlasses des Ministers des Innern und des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt vom 15. 9. 1946.

(2) Wer einen Flüchtlingsausweis erhalten hat, ist als Flüchtling im Sinne des § 1 des Gesetzes und Art. II dieser Verordnung anerkannt. Die Anerkennung als Flüchtling ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Flüchtlingsausweises nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind.

(3) Die Anerkennung als Flüchtling kann widerrufen werden, wenn der Flüchtling im Sinne des § 2 des Gesetzes, insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 7 Ziffer 3, 8 und 9 des Gesetzes in die einheimische Bevölkerung eingegliedert worden ist. Ein Widerruf aus diesem Grunde darf nicht vor dem 31. Dezember 1947 verfügt werden, das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

(4) Der Widerruf erfolgt durch Einziehung des Flüchtlingsausweises. Zuständig für die Einziehung sind die Dienststellen für das Flüchtlingswesen in den Stadt- und Landkreisen; vor der Entscheidung ist der beratende Ausschuss zu hören (§ 14 des Gesetzes).

(5) Flüchtlingsausweise, die vor Inkrafttreten des Flüchtlingsgesetzes auf Grund der Bestimmungen des in Ziffer 1 dieses Artikels erwähnten Erlasses ausgestellt worden sind, gelten als Flüchtlingsausweise im Sinne des § 3 des Gesetzes. Soweit sie Personen erteilt sind, die nach § 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. II dieser Verordnung der Regelung des Flüchtlingsgesetzes nicht unterliegen, sind sie sofort einzuziehen.

**ART. IV (Soziale Leistungen)****1. Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes**

- a) Bestimmungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes sind namentlich die Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I, S. 100).
- b) Die Ansprüche auf Leistungen aus der Renten- und Unfallversicherung werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Die Durchführung der Fürsorge ist Aufgabe der nach diesen Vorschriften für die Gewährung der öffentlichen Fürsorge allgemein zuständigen Behörden.

**2. Zu § 5 Abs. 2 des Gesetzes**

- Einzusetzende Vermögen sind nicht  
1. Ausweisungsgelder,

2. Kapitalien bis RM 1000.— für alleinstehende Personen und Haushaltsvorstände sowie 500.— RM für jedes weitere Familienmitglied bis zum Höchstbetrag von insgesamt RM 3000.—,

3. Familienandenken,

4. Sachen, die der Flüchtling oder dessen Angehörige zur Berufsausübung und -fortbildung benötigen.

**3. Zu § 5 Abs. 3 des Gesetzes**

Auf die Gewährung von Sonderleistungen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I, S. 100) anzuwenden. Besondere Notlage liegt vor, wenn dem Flüchtling die notwendigsten Gegenstände für eine bescheidene Lebenshaltung fehlen. Sonderleistungen zur Bestreitung dringender Lebensbedürfnisse sind auch Erziehungsbeihilfen und die Kosten einer Berufsausbildung oder Berufsumschulung. Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nähere Bestimmungen zur Durchführung des § 5 Abs. 3 erlassen.

**4. Zu § 5 Abs. 4 des Gesetzes**

Flüchtlinge, die zu gemeinnütziger Arbeit herangezogen werden, sollen möglichst in einer ihrem Beruf entsprechenden Weise beschäftigt werden. Sie sollen nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die für ihre beruflichen Fähigkeiten schädliche Folgen haben könnten. Auf das Vorhandensein oder die Möglichkeit der Beschaffung geeigneter Arbeitskleidung ist Rücksicht zu nehmen.

**ART. V (Aufnahme)****Zu § 6 (2) Abs. 2 des Gesetzes**

(1) Geeignet und menschenwürdig ist eine Unterkunft nur, wenn

1. eine Koch- und Beheizungsmöglichkeit und die notwendigen Einrichtungsgegenstände vorhanden sind,
2. die notwendigen sanitären Anlagen dem Flüchtling zugänglich sind,
3. die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität entsprechend den örtlichen Verhältnissen gewährleistet ist,
4. die Unterkunft ungehindert betreten werden kann.

(2) Der Unterkunftsgeber kann aus diesen Bestimmungen keine Rechte, insbesondere auf Zuteilung von Einrichtungsgegenständen durch die zuständigen Stellen herleiten. Diese Gegenstände sind grundsätzlich dem Flüchtling zuzuteilen.

**ART. VI (Unterkunft)****1. Zu § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes**

a) Die Erstellung und Errichtung der notwendigen endgültigen Unterkünfte ist durch bevorzugte Finanzierung, Bauland- und Baustoffzuteilung sicherzustellen. Die zuständigen Behörden, insbesondere auf dem Gebiet der allgemeinen Produktionsplanung, des Wohnungswesens und der Bauwirtschaft, treffen die erforderlichen näheren Anordnungen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen.

b) Die Unterkünfte sind in der Weise auszuwählen, daß die Möglichkeit des Schulbesuches und der Benutzung sonstiger für Kinder und Jugendliche vorgesehener öffentlicher Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Jugendheime) vorhanden ist.

**2. Zu § 7 (2) Abs. 2 des Gesetzes**

Die Voraussetzungen an der Beschlagnahme und das Verfahren einschließlich der Rechtsmittel richten sich nunmehr nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Gebrauchsübertragung von Hausrat und Einrichtungsgegenständen des täglichen Bedarfs (Hausratgesetz), das für die Dauer seiner Geltung den Bestimmungen des § 7 (2) Abs. 2 vorgeht. Der Antrag auf Beschlagnahme nach § 7 (2) Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ist bei den nach dem Hausratgesetz für die Beschlagnahme zuständigen Behörden zu stellen.

**3. Zu § 7 Abs. 3 des Gesetzes**

a) Bevorzugte Einheimische sind diejenigen, die nach der Verordnung über die Bildung und das Verfahren der Betreuungsstellen in Groß-Hessen vom 27. 11. 1946 (GVBl. S. 227) als politisch, rassisch oder religiös Verfolgte betreut werden.

b) Soweit Verbraucherausschüsse oder sonstige Bedarfsträgerausschüsse bestehen oder errichtet werden, sind die Flüchtlinge entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung des Gebietes, auf das der Ausschuss seine Tätigkeit erstreckt, in den Ausschüssen zu beteiligen. Dies gilt nicht für die Kreiscommissionen nach § 42 der Kreisordnung für das Land Groß-Hessen vom 24. 1. 1946 (GVBl. S. 101) und die Ausschüsse nach § 49 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 (GVBl. 1946, S. 1).

c) Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen vereinbart mit den zuständigen Ministern, welcher Prozentsatz der Erzeugung an Bekleidung, Einrichtungsgegenständen und Baustoffen für die Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen ist.

**ART. VII (Wohnung)****Zu § 8 des Gesetzes**

(1) Bei der Erfassung des vorhandenen Wohnraumes nach den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 und der Durchführungsbestimmungen hierzu ist die gerechte Verteilung auf Flüchtlinge und Einheimische sicherzustellen. Der Wohnungsausbau richtet sich nach den Bestimmungen des Art. VI c) und d) des Kontrollratsgesetzes und § 11 Abs. 2 und 3 der 1. Durchführungsverordnung hierzu vom 26. 6. 1947 (GVBl. S. 41).

(2) Die erforderliche Vertretung der Flüchtlinge in den gemäß Art. II Ziffer 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 zu bildenden Ausschüssen wird durch Bestimmung des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt gemäß § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 26. 6. 1947 geregelt.

**ART. VIII (Arbeits- und Berufslenkung)****Zu § 9 des Gesetzes**

(1) Gleichberechtigung im Sinne des § 9 des Gesetzes verlangt, daß die Flüchtlinge entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landes Hessen in allen Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen eingegliedert werden. Hierbei ist die frühere Stellung des Flüchtlings in seinem Beruf zu berücksichtigen. Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen setzt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern die sich hieraus ergebenden Anteilzahlen für die einzelnen Wirtschaftszweige, Berufsgruppen und deren Untergliederungen fest. Für landesfremde und für die Gesamtwirtschaft wichtige Spezialfertigungen können Sonderregelungen getroffen werden. Bis zur Erreichung der Anteilzahl sind die Flüchtlinge bei der Erteilung behördlicher Zulassungen (Genehmigungen, Erlaubnisse) bevorzugt zu berücksichtigen, soweit sie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Das Nähere hierzu und zu der beruflichen und wirtschaftlichen Gesamteingliederung der Flüchtlinge bestimmen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen. Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen oder die von ihm bestimmte Dienststelle für das Flüchtlingswesen sind von der Erteilung oder Ablehnung einer behördlichen Zulassung gegenüber einem Flüchtling zu unterrichten.

(2) Die außerhalb Hessens abgelegten Prüfungen und dadurch erworbenen Berechtigungen, insbesondere die Gesellen- und Meisterprüfungen, werden anerkannt. Ausnahmen bestimmt der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen.

(3) Soweit die berufliche und wirtschaftliche Eingliederung der Flüchtlinge von der Feststellung ihrer politischen Belastung abhängt, gelten für die Beschäftigungsgenehmigung und für die Durchführung des Spruchkammerverfahrens

die Bekanntmachung Nr. 20 und die Rundverfügung Nr. 94 des Ministers für politische Befreiung (Amtsblatt Nr. 18 vom 18. 6. 47).

**ART. IX (Organe)****1. Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes**

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des gemäß Beschluß der Landesregierung vom 29. 1. 1947 gebildeten Landesamtes für Flüchtlinge.

**2. Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes**

Die erforderlichen Maßnahmen zur Eingliederung der Flüchtlinge, insbesondere zur Beseitigung der Notstände im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes werden nach den geltenden Gesetzen von den hiernach zuständigen Behörden durchgeführt. Als Grundlage kommen insbesondere die folgenden Gesetze mit ihren Durchführungsbestimmungen in Betracht:

1. das Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz)
2. das Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. 10. 1946 (GVBl. S. 218)
3. das Leistungspflichtgesetz in der Fassung vom 31. 7. 1947 (GVBl. S. 58)
4. das Gesetz zur Gebrauchsübertragung von Hausrat und Einrichtungsgegenständen des täglichen Bedarfs (Hausratgesetz) vom 1. 8. 1947 (GVBl. S. 63).

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen oder die von ihm bestimmten nachgeordneten Dienststellen haben die zuständigen Behörden auf Notstände hinzuweisen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu beantragen.

Die obersten Landesbehörden haben Entwürfe von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Belange der Flüchtlinge generell berühren, dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen zur Stellungnahme zuzuleiten.

**ART. X (Dienststellen für das Flüchtlingswesen)****Zu § 11 des Gesetzes**

Leiter der Dienststellen für das Flüchtlingswesen (Flüchtlingskommissare) sind in den Regierungsbezirken die Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen die Oberbürgermeister, in Landkreisen, die Landräte.

**ART. XI (Beirat beim Staatsbeauftragten)****1. Zu § 12 Abs. 2 des Gesetzes**

Die Mitglieder im Sinne des § 12 Abs. 2 d) des Gesetzes werden durch den Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen berufen. Unter den Mitgliedern müssen Frauen angemessen vertreten sein.

**ART. XII (Beiräte bei den Regierungspräsidenten)****Zu § 13 des Gesetzes**

(1) Bei jedem Regierungspräsidenten ist ein Beirat zu bilden. Dem Beirat gehören an

- a) die Leiter der Abteilungen beim Regierungspräsidenten,
- b) die Leiter der Arbeitsämter des Regierungsbezirks,
- c) die Leiter der anerkannten freien Wohlfahrtsorganisationen im Bereich des Regierungsbezirks.

Die weiteren Mitglieder beruft der Regierungspräsident entsprechend § 12 Abs. 2 d) des Gesetzes.

(2) Der Beirat tagt unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten oder des von ihm bestimmten Vertreters mindestens einmal im Monat.

**ART. XIII (Ausschüsse in den Stadt- und Landkreisen)****Zu § 14 des Gesetzes**

(1) Vorsitzender des Flüchtlingsausschusses ist in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat. Der Ausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muß ein Flüchtling sein.

(2) Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Monat.

(3) Die Ausschüsse bedienen sich zur Verbindung mit den Flüchtlingen des Kreises der Flüchtlingsvertrauensleute. Die Vertrauensleute und deren Stellvertreter werden in jeder Gemeinde in einer von den Bürgermeistern einzuberufenden Wahlversammlung von den Flüchtlingen in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. In jeder Gemeinde muß mindestens ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter gewählt werden, im übrigen ist auf je 1000 Flüchtlinge ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu wählen. Frauen sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 14. 10. 1946 (GVBl. S. 177) sinngemäß. Wahlberechtigte sind alle Flüchtlinge, die am Wahltage das 21. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme derjenigen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 15. 3. 1946 (GVBl. S. 57) als Hauptschuldige oder Belastete gelten.

Diese Einschränkung gilt auch für Minderbelastete während der Dauer ihrer Bewährungszeit. Das Amt der bisher gewählten Ortsvertrauensleute endet mit dem 31. Oktober 1947.

#### Zu § 15 des Gesetzes

Die Mitglieder der Beiräte (§§ 12 und 13 des Gesetzes) und Ausschüsse (§ 14 des Gesetzes) erhalten, soweit sie Beamte sind, Vergütung der Reisekosten und Tagegelder nach den allgemeinen Bestimmungen. Die übrigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Das Nähere bestimmt der Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

#### ART. XIV (Rechtsmittel)

Gegen die Verfügungen der Dienststellen sowie des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen ist die Anfechtungsklage nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. 10. 1946 (GVBl. S. 194) zulässig. Bei Klagen gegen die Dienststellen für das Flüchtlingswesen in den Stadt- und Landkreisen sowie bei den Regierungspräsidenten ist statt des Einspruchs Beschwerde beim Regierungspräsidenten bzw. beim Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen einzulegen.

#### ART. XV (Schlußbestimmung)

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 1947

#### Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Der Minister f. Arbeit u. Wohlfahrt:  
Stock I. V. Binder

### 21. Durchführungsverordnung

vom 13. März 1947

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr im Amnestie-Verfahren

#### § 1

In dem Verfahren auf Grund der Amnestie-Verordnung vom 5. 2. 1947 sind Gebühren nach § 1 der Gebührenordnung vom 4. 4. 1946 nicht zu erheben. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

#### § 2

Soweit Gebühren noch nicht an die Staatskasse abgeführt sind, bleibt zur Deckung der allgemeinen Verfahrenskosten die Erhebung einer Verwaltungsgebühr bis zu 100.— RM zulässig, deren Mindestbetrag auf 10.— RM festgesetzt wird.

#### § 3

Auslagen und Kosten, die durch das Verfahren entstanden sind (§ 4 Gebührenordnung), hat der Betroffene zu tragen und sind von ihm einzuziehen.

#### § 4

In Härtefällen kann der Vorsitzende von der Erhebung der Verwaltungsgebühr, sowie der Einziehung der Auslagen und Kosten absehen.

Stuttgart, den 13. März 1947

Der Hessische Minister für politische Befreiung:  
Binder

### 22. Durchführungsverordnung

vom 13. März 1947

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über Ergänzung der Gebührenordnung

Dem § 5 der Gebührenordnung müssen folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt werden:

3. Wird die Berufung des Betroffenen bis zum Beginn der mündlichen oder schriftlichen Verhandlung zurückgenommen, so ermäßigen sich die Gebühren auf ein Viertel.
4. Wird ein vom Betroffenen gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Art. 48 des Befreiungsgesetzes abgelehnt, so wird nur die Hälfte der Gebühren erster Instanz erhoben.

Stuttgart, den 13. März 1947

Der Hessische Minister für politische Befreiung:  
Binder

#### • Berichtigung

Betrifft: Leistungspflichtgesetz in der Fassung vom 31. Juli 1947 (GVBl. 1947 Nr. 10/11, Seite 59).

In § 20, Absatz (4) muß es anstatt

„Schriftliche . . .“

„Schriftlicher . . .“

heißen.

#### Berichtigung

Betrifft: Arbeitsverpflichtungsgesetz vom 26. Juni 1947 (GVBl. 1947, Nr. 12, Seite 69).

Hinter der Überschrift des Gesetzes sind die Worte:

“(in der Fassung vom 19. August 1947)”

zu streichen.

Dieser Ausgabe liegt Beilage Nr. 7 bei.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 1.30 (einschließlich RM —.24 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 14 und Beilage Nr. 7 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.35 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 2819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.